

Rechtsfolge bei unwirksamen oder nicht einbezogenen AGB

Normalerweise ordnet das [BGB](#) bei der Nichtigkeit von Rechtsgeschäften oder Teilen davon im Zweifel die Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäftes (§ [139 BGB](#)) an. Bei der Unwirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen würde dies jedoch dazu führen, dass beispielsweise ein Kauf unwirksam ist, obwohl der [Vertrag](#) selbst wirksam ist und ohne Probleme auch erfüllt werden kann.

Daher ordnet das Gesetz an, dass der [Vertrag](#) trotz unwirksamer [AGB](#)'s gültig bleibt (§ [306 Abs. 1 BGB](#)). Unwirksame Bedingungen werden durch die entsprechenden gesetzlichen Regeln ersetzt.

Beispiel: Die Bedingung: "Der [Verkäufer](#) schließt jegliche Haftung aus." verstößt gegen § [309 BGB](#) und ist unwirksam. Die [Klausel](#) verstößt gegen das Verbot, die Haftung für Schäden, die aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens bzw. vorsätzlichen Verhaltens entstehen, auszuschließen. Eigentlich sollte nur die Sachmängelhaftung gem. § [437 BGB](#) eingeschränkt werden. Gem. § [306 BGB](#) wird die Regelung durch die einschlägige Norm des § 276 und § [437 BGB](#) ersetzt